



## **05. Regionalisierung Alimentenhilfe**

---

*Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Inkasso (Alimentenhilfe) ist eine Gemeindeaufgabe. Sie wird ab 2016 gesetzlich grundlegend neu geregelt, unter anderem mit dem Ziel, Einsparungen für Kanton und Gemeinden zu bewirken. Im Hinblick auf eine langfristig effiziente Erbringung dieser öffentlichen Gemeindeaufgabe erwägen die Gemeinden Nidau, Brügg und Ipsach eine Regionalisierung der Alimentenhilfe im Sitzgemeindemodell in Nidau. Die Zusammenarbeit soll in einem Vertrag mit den Sozialdienst-Gemeinden geregelt werden. Die interkommunale Zusammenarbeit soll im Hinblick auf die wiederkehrenden Kosten kostenneutral realisiert werden. Die einmaligen Kosten betragen für die Gemeinde Nidau CHF 13'000. Der Stadtrat von Nidau ermächtigt den Gemeinderat, die Verträge mit den Gemeinden Brügg und Ipsach im Detail auszuarbeiten.*

---

### **Sachlage / Vorgeschichte**

Die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen befindet sich im Kanton Bern im Wandel. Die Zuständigkeit für diese öffentliche Aufgabe liegt bei den Gemeinden. Ziel der Gemeinden ist es, ihre Aufgaben kostengünstig, effizient und wirksam zu erbringen. Insbesondere für kleinere Gemeinden wird es zunehmend schwierig, diese spezialisierte Aufgabe korrekt auszuführen und mit den sich ändernden kantonalen Vorgaben Schritt zu halten. Dies war der Anlass, dass die Gemeindebehörden der (regionalen) Sozialdienste Nidau, Brügg und Ipsach, die Art der künftigen Aufgabenerfüllung und die Möglichkeiten einer kommunalen Zusammenarbeit prüfen wollten – mit dem Ziel, eine langfristig effiziente Erbringung dieser öffentlichen Gemeindeaufgabe sicherzustellen.

### **Veränderung der gesetzlichen Grundlagen**

Im Kanton Bern sollen ab Juli 2016 als einem der letzten Kantone in der Schweiz die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge abhängig vom Einkommen der berechtigten Personen ausgerichtet werden. Mit dieser Umstellung wird die Bevorschussungstätigkeit anspruchsvoller und aufwändiger. Dennoch rechnet der Kanton in der Angebots- und Strukturprüfung (ASP 2014-2017) insgesamt mit Einsparungen für Kanton und Gemeinden aufgrund deutlich geringerer Bevorschussungskosten. Ab 2018 wird der Kanton Bern die Übernahme der Besoldungskosten der Alimentenfachpersonen mit zusätzlichen Forderungen nach spezifischen beruflichen Qualifikationen verbinden (Art. 34b Sozialhilfeverordnung SHV, in Kraft ab 1.1.2018).

Die drei Sozialdienste führen heute drei kleine „Alimentenhilfestellen“ à durchschnittlich 0.5 Personalstellen, die ihre Dienste je im Sitzgemeindemodell bereits für insgesamt 10 Gemeinden mit etwa 28'000 Einwohnenden anbieten. Regionaler Sozialdienst Ipsach (mit den Ge-

meinden Ipsach, Bellmund, Sutz-Lattrigen und Mörigen), Regionaler Sozialdienst Brügg ( mit den Gemeinden Brügg, Aegerten, Schwadernau und Studen) und Soziale Dienste Nidau (mit den Gemeinden Nidau und Port).

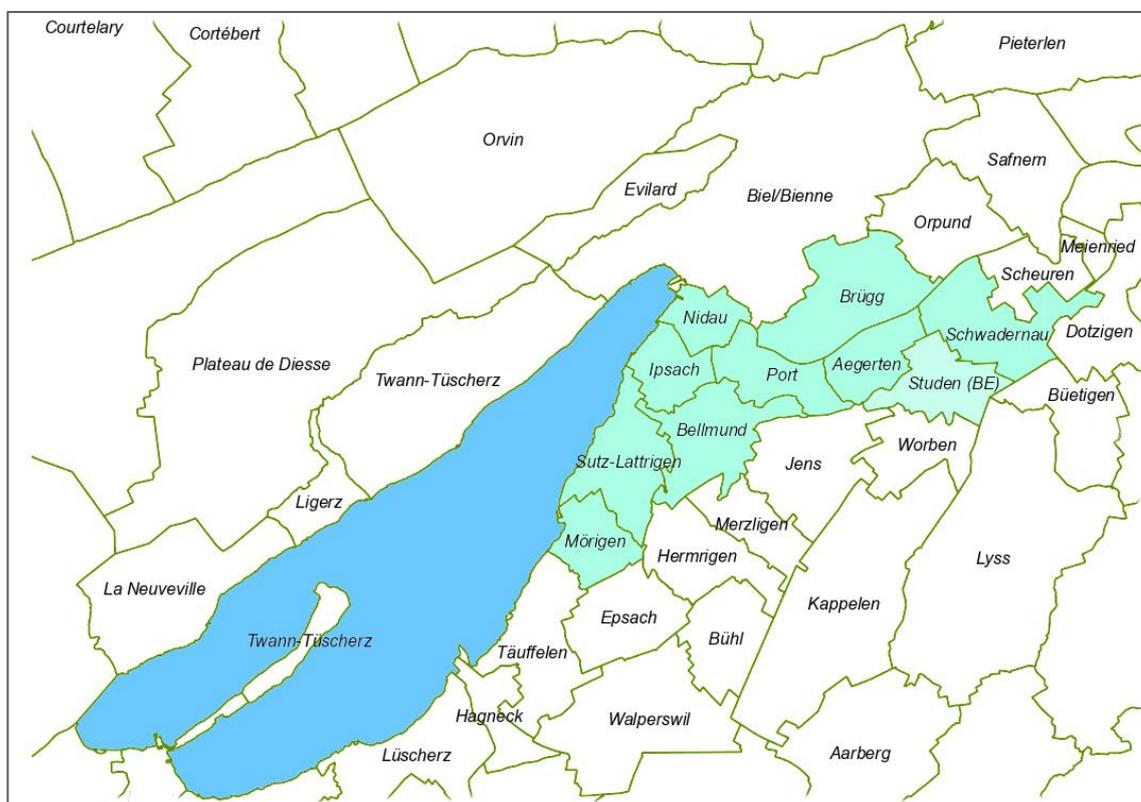


Abbildung 1: Überblick über die involvierten Gemeinden.

Aufgrund der Prüfung wird eine Regionalisierung des Angebotes im Gemeindefitzmodell in Nidau vorgeschlagen.

### **Die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfung** **Vorteile einer Regionalisierung**

- 1) Eine zentrale Stelle kann sich als Kompetenzzentrum für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und –Inkasso etablieren. Die Fachstelle kann mit den fortlaufenden Entwicklungen Schritt halten und so für berechnigte Personen, wie auch für Gemeinden und Kanton eine verlässliche Leistungserbringerin für die Alimentenhilfe sein. Allfällige künftige Mindestanforderungen von Seiten des Kantons, welche die für eine gute Dienstleistung notwendige Verfahrenssicherheit garantieren sollen, könnten aktuell bei status quo nur knapp erfüllt werden – dies gilt wegen des Mengengerüsts ganz besonders für die Alimentenhilfe beim Sozialdienst Ipsach.
- 2) Dank grösserem Auftragsvolumen können die Leistungen mit Routine und grosser Prozesssicherheit effizient und effektiv erbracht werden.
- 3) Eine regionale Alimentenhilfestelle, die für ein grösseres Einzugsgebiet tätig und zuständig ist, hat weniger Zuständigkeitswechsel aufgrund von Wohnortwechseln. Sie kann das Schuldenmanagement effizienter gestalten.
- 4) Im Vergleich zu einem Outsourcing an die kantonale Stelle in Bern wird die Leistung deutlich zentraler und bürgerlicher erbracht.

5) Ein grösserer Stellenpool ermöglicht Stellvertretungen und erhöht die Erreichbarkeit für die Bevölkerung. Die drei Sozialdienste verfügen über gute Alimentenfachkräfte, die jedoch aktuell je für sich aufgrund der kleinen Pensen und Arbeitsteilung (100%, Brugg 50%, Ipsach 20%) kaum Personalausfälle auffangen könnten.

6) Das Personal kann übernommen werden. Somit bleiben Kenntnisse über Dossiers und über Schnittstellen zu den benachbarten Sozialdiensten erhalten. Die Mitarbeitenden profitieren von einem Fachaustausch und Unterstützung in schwierigen Fällen. Die Personalsituation und das Wissensmanagement wird insgesamt nach-haltiger.

7) IT-Fachanwendungen (Alimentenmodul) können optimaler genutzt werden. Wichtiges Plus ist, dass die hier angesprochenen Vertragsgemeinden alle mit der gleichen Fachapplikation arbeiten. Der Anbieter Diartis hat bereits Erfahrungen mit dem Datentransfer der Bevorschussungs- und Inkassodaten zwischen Sozialdiensten.

8) Kosten: Die Leistungserstellung kostet in Nidau bei voller Deckung der Kosten gleich viel oder weniger als bei andern Outsourcingpartnern und dies bei gleicher bis besserer Leistung (Angebot mit wenigen Schnittstellen, tiefe Transaktionskosten wegen IT-Kompatibilität, geographische Nähe, Personal- und Knowhowhalt, Inkassoerfolg).

Vergleich Fallpauschalen	Kant. Verband	Gemeinde A	Gemeinde B	Nidau
Jahrespauschale pro Fall	Ø CHF 615	Ø CHF 833	CHF 600	CHF 600
Bearbeitete Fälle	435	260	> 1000	484
Leistungsindikator Inkassoerfolg	65%	69%	51%	<b>80%</b>

Tabelle 1: Vergleich der Kosten pro Fall bei unterschiedlichen Anbietern im Herbst 2014

Der Indikator Inkassoerfolg gibt Auskunft, in welchem Umfang die bevorschussten Unterhaltsbeiträge von den Schuldnern „rückerstattet“ wurden. Der Inkassoerfolg kommt Kanton und Gemeinden via Lastenausgleich zu Gute.

### **Nachteile einer Regionalisierung**

Die Nachteile für alle drei Gemeinden liegen vor allem im Systemwechsel, in den Kosten für die Überführung in die neue Organisation. Diese Kosten umfassen den Aufwand für die Datenübernahme, für Infrastruktur und Arbeitsplatz, sowie für die Definition neuer Prozesse und Schnittstellenbearbeitung. Da sich das Alimentenwesen ab 2016 – 2018 im Kanton Bern jedoch grundsätzlich in Veränderung befindet, fallen Changeprozesse in jedem Fall an. In einem Team, das diese Prozesse von Anfang an gemeinsam angehen kann, lassen sich die Herausforderungen einfacher bewältigen als durch Einzelpersonen.

### **Auch eine politisch strategische Entscheidung**

Trotz den Vorteilen im Hinblick auf die Leistungserbringung: Es braucht auch eine politische Diskussion darüber, welchen Stellenwert die Aufgabe für die künftige Entwicklung der Gemeinde und die interkommunale Zusammenarbeit hat; ob und wie sich Nidau als regionale Dienstleisterin entwickeln will.

Vorteile für die Sitzgemeinde sind: Die Sitzgemeinde übernimmt eine gewisse Zentrumsfunktion. Sie kann ihren Bewohnerinnen und Bewohnern an einem Ort ein umfassendes

Gemeindeangebot zur Verfügung stellen. Sie trägt gleichzeitig zu einem differenzierten Angebot und zur Zusammenarbeit in der Region bei. Eine Übertragung an Dritte (Outsourcing) käme Nidau teurer – dies vor allem aufgrund der aktuell sehr effizienten Prozesse mit wenigen Schnittstellen (vgl. Abbildung 2).

Vorteile für die übertragenden Gemeinden sind: Sie verfügen über ein gutes Angebot zu vernünftigen Kosten. Ihre Infrastruktur wird entlastet und die regionale Zusammenarbeit gestärkt. Mit einer Übertragung via Vertrag behalten sie eine gewisse Flexibilität.

Durch eine Regionalisierung ist es insgesamt für alle Beteiligten einfacher, eine korrekte Bevorschussung und ein effektives Inkasso zu garantieren. Mittelfristig verspricht eine Zusammenarbeit angesichts der hohen Spezialisierung eine effizientere Leistungserbringung dank grösserem Mengengerüst und besserer Nutzung der Infrastrukturressourcen.

## **Projekt**

Die Sozialen Dienste Nidau erbringen ab 2016 die Alimentenhilfe (Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen) für die Gemeinde Port, sowie für den Regionalen Sozialdienst Brugg (Gemeinden Brugg, Aegerten, Schwadernau und Studen) und den Regionalen Sozialdienst Ipsach (Gemeinden Ipsach, Bellmund, Sutz-Lattrigen und Mörigen) im Sitzgemeinde-modell. Abbildung 2 zeigt den Prozess und die Schnittstellen zu den Sozialdiensten.

Die Zusammenarbeit wird in einem Vertrag mit jeder Sozialdienst-Gemeinde geregelt. Für die Leistungserbringung werden die Vollkosten in Rechnung gestellt.

Zentral für die Endkosten des Angebotes sind nebst den für Nidau geltenden Gebührenreglementen die Besoldungspauschalen des Kantons. Aktuell kann in Nidau von einer Fallpauschale von CHF 600 pro bearbeitetem Fall ausgegangen werden. Im Verlauf von 2016 wird sich der Aufwand aufgrund der neuen Verordnung verändern. Der Kanton wird dies mit höheren Besoldungspauschalen (bzw. tieferen Fallzahlen pro 100 Stellenprozent) vergüten.

Die Alimentenfachstelle befindet sich an der Hauptstrasse 15, zusammen mit dem Rechtsdienst.

## **Kosten**

Durch das Projekt entstehen folgende Kosten:

- 1) Die Bevorschussungskosten umfassen die monatlich ausgerichteten Vorschüsse an die berechtigten Personen. Sie können abzüglich der inkassierten Beträge via Vertragsgemeinden dem Lastenausgleich zugeführt werden.
- 2). Die Betriebskosten umfassen die Kosten für die Besoldungen sowie die internen Verrechnungen gemäss dem vom Gemeinderat Nidau verabschiedeten Konzept Interkommunale Zusammenarbeit (03.02.2015). Die Betriebskosten werden vollumfänglich abgerechnet und nach Fällen auf die beteiligten Gemeinden verteilt und in Rechnung gestellt. Aufgrund der Berechnungen 2014 beträgt die Fallpauschale CHF 600. Da die Kosten abhängig sind von den verfügbaren Stellen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, von Schwankungen der Lohnzahlungen und Teuerung, werden die Kosten nach effektiven Betriebskosten und nicht durch eine Fallpauschale in Rechnung gestellt.

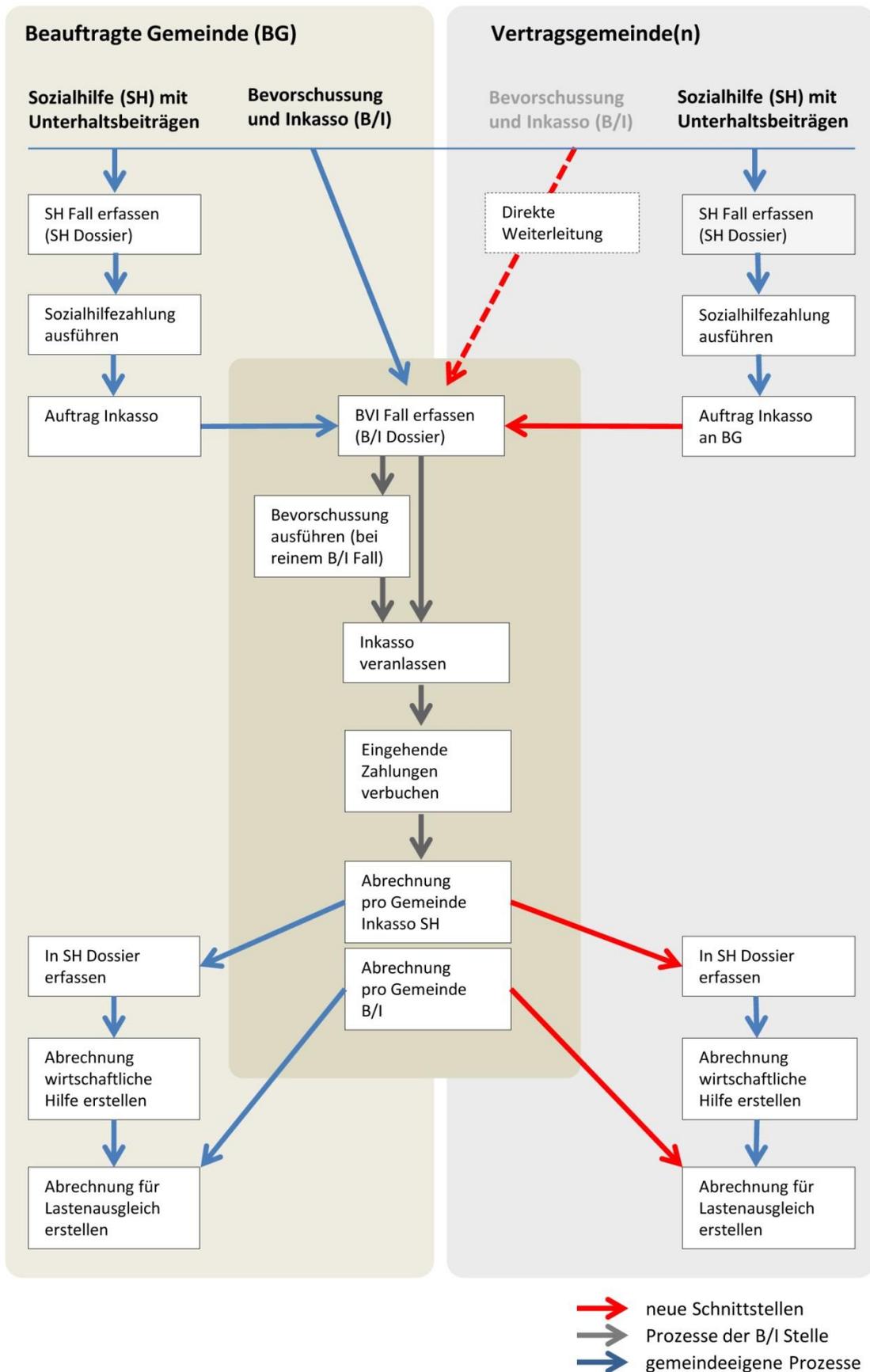


Abbildung 2: Bevorschussungs- und Inkasso-Prozess und Schnittstellen zur Sozialhilfe der Vertragsgemeinden

Nidau kann im Umfang der voraussichtlich geschuldeten Beiträge Akontozahlungen verlangen.

3) Für die Überführung entstehen einmalige Transaktionskosten, diese fallen 2015/2016 an

Transaktionskosten einmalig	Nidau	Brügg	Ipsach
IT-Anpassungen / Datenübernahme	CHF 3'000	CHF 8'000	CHF 7'000
Infrastrukturkosten / Arbeitsplatz	CHF 10'000		

### **Personelle Auswirkungen**

Der Stellenplan richtet sich nach den von der GEF verfügbaren Stellen. Diese werden jeweils auf der Basis der im Vorjahr bearbeiteten Fälle berechnet. Die aktuellen Mitarbeitenden von Nidau (2 Mitarbeiterinnen) und Brügg (1 Mitarbeiterin) werden übernommen. Ab 1. Juli 2016 wird die GEF die Fallzahlen pro 100 Prozentstelle anpassen, weil die Berechnungen für eine lohnabhängige Bevorschussung arbeitsaufwändiger sind. Es ist 2016 insgesamt mit ca. 1.7 – 2.3 Stellen zu rechnen. Die Stellenzahl ist abhängig von den durch die GEF beschlossenen Fallzahlen pro 100 Prozentstelle.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der wiederkehrende Betrieb der Alimentenfachstelle im Sitzgemeindemodell soll finanziell für die Gemeinde Nidau kostenneutral realisiert werden. Die Kosten werden den Vertragsgemeinden nach Gesamtaufwand verteilt auf die bearbeiteten Fälle je Gemeinde in Rechnung gestellt.

Es entstehen einmalige Transaktionskosten für Nidau in der Höhe von insgesamt CHF 13'000 Franken.

Der zusätzliche Arbeitsplatz kann in den bestehenden Räumlichkeiten eingerichtet werden. Durch den zusätzlichen Arbeitsplatz sind auch Schwankungen bezüglich der Stellenprozente abgedeckt.

### **Termine**

Bis Juli 2015: Aushandlung und Unterzeichnung der Verträge durch die beteiligten Gemeinden. Genehmigung der Verträge durch das Kantonale Jugendamt. Übertragungsentscheide der beteiligten Gemeinden.

Bis Ende 2015: Vorbereitungsarbeiten bezüglich Datenübernahme, Abstimmung in Bezug auf die neuen Verfahrensprozesse und Vorbereiten von Anstellung und Infrastruktur.

Anfang 2016: Der operative Start ist für den 3. 1. 2016 vorgesehen. Auf diesen Zeitpunkt erfolgt die Anstellung der Mitarbeiterin aus Brügg.

### **Zustimmungen**

Die Zusammenarbeitsverträge müssen von den Gemeinden Brügg und Ipsach, sowie vom kantonalen Jugendamt genehmigt werden. Im Hinblick auf den Betrieb ist ein Übertragungsentscheid durch den Gemeinderat jeder beteiligten Gemeinde notwendig.

## **Beschluss**

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Das Projekt zur Regionalisierung der Alimentenhilfe im Sitzgemeindemodell mit Sitz in Nidau wird genehmigt
  - a) für den regionalen Sozialdienst Brugg
  - b) für den regionalen Sozialdienst Ipsach
2. Der Stellenplan für die Alimentenhilfe entspricht den von der GEF gemäss Art. 34a Sozialhilfeverordnung je Gemeinde verfügbaren Stellen.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Er wird ermächtigt, die einzelnen Bedingungen des Vertrags mit den Vertragsgemeinden festzulegen und diesen in eigener Kompetenz abzuschliessen.

2560 Nidau, 17. Februar 2015 spc

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen (nur GPK):

Vertragsentwurf

Kostenberechnung